

tionen, der Stadtbezirke in den Großstädten und größeren Städten, die Stadtdelegiertenkonferenz für die Parteiorganisationen mittlerer Städte, die Delegiertenkonferenz für die Kreis- und Landesorganisationen und der Parteitag für die Partei als Ganzes.

31. In allen Groß- und mittleren Städten, den Kreis- und Industriezentren sowie in den größten Betrieben werden zur Behandlung der wichtigsten Beschlüsse der Partei und der Regierung Parteiaktivversammlungen in gewissen Abständen einberufen. Die Aufgabe der Parteiaktivversammlungen besteht in der sachlichen Erörterung dieser Beschlüsse, in der schnellen Unterrichtung der Parteiorganisation über neue Aufgaben.

32. Das Organisationsschema der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist folgendes:

a) für die Partei in ihrer Gesamtheit: der Parteitag, das Zentralkomitee der SED, die Parteikonferenz;

b) für die Länder: die Landesdelegiertenkonferenz, die Landesleitung;

c) für die Kreise: die Kreisdelegiertenkonferenz, die Kreisleitung;

d) für die mittleren und kleinen Städte und die Stadtbezirke in den Groß- und größeren Städten: die Stadtdelegiertenkonferenz, die Stadtleitung beziehungsweise die Stadtbezirksdelegiertenkonferenz beziehungsweise die Stadtbezirksleitung;

e) für die Großbetriebe und großen Verwaltungen: die Delegiertenkonferenz, die Parteileitung;

f) für die Grundorganisationen in den Betrieben, MAS, Gütern, Dörfern, Verwaltungen, Institutionen, Schulen, Wohngruppen: die Mitgliederversammlung, die Parteileitung der Grundorganisation.

33. Für die praktische Durchführung der Politik und der Beschlüsse der Partei bestehen im Zentralkomitee der SED, in den Landes- und Kreisleitungen Abteilungen, die entsprechend den Instruktionen des Zentralkomitees auf gebaut werden.

IV. Die höchsten Parteiorgane

34. Das höchste Organ der Partei ist der Parteitag. Ordentliche Parteitage finden in der Regel einmal in zwei Jahren statt. Das Zentralkomitee kann entweder aus eigener Initiative oder auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder der Partei außerordentliche Parteitage in zweimonatiger Frist einberufen.